



MEDIATIONSORDNUNG

REGOLAMENTO DI MEDIAZIONE

Deutsch-Italienische Handelskammer
Camera di Commercio Italo-Germanica

MEDIATIONSORDNUNG

der

Deutsch-Italienischen Handelskammer

Auszug aus der Satzung der Deutsch-Italienischen Handelskammer vom 21.06.2007:

„Artikel 2

Zweck und Aufgaben

1. *Die Kammer hat die Aufgabe, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu fördern und sowohl die Interessen der deutschen Wirtschaft in Italien als auch diejenigen der italienischen Wirtschaft in Deutschland wahrzunehmen. (...)*

2. *Zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zweckes obliegen der Kammer, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, insbesondere folgende Aufgaben:*

(...)

h) die Beseitigung von Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten; „

Präambel

1. Zur Erfüllung des in ihrer Satzung vorgesehenen Zweckes, hat die Deutsch-Italienische Handelskammer (im Folgenden kurz „Kammer“) die vorliegende Mediationsordnung erarbeitet und geeignete Strukturen zur Durchführung von Mediationsverfahren nach derselben eingerichtet.
2. Nach dieser Mediationsordnung soll in einem strukturierten Verfahren (im Folgenden kurz „Mediationsverfahren“) auf freiwilliger Basis und mit Unterstützung eines Mediators die Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien angestrebt werden.
3. Die Kammer nimmt als Sekretariat des Mediationsverfahrens (im Folgenden kurz „Sekretariat“) die ihr nach dieser Mediationsordnung übertragenen Aufgaben wahr und bemüht sich, den Erfolg des Mediationsverfahrens zu fördern.
4. Die Kammer kann die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Sekretariat ihrer Dienstleistungsgesellschaft DEinternational Italia Srl übertragen.
5. Sämtliche am Mediationsverfahren Beteiligten bemühen sich, zu einer schnellen Durchführung des Mediationsverfahrens und zu dessen Erfolg beizutragen.

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verfahrensordnung findet Anwendung, sobald die Parteien dies ausdrücklich durch Unterzeichnung einer Mediationsklausel vereinbart haben (*Anlage 1*).
2. Haben die Parteien keine Mediationsklausel unterzeichnet, findet diese Mediationsordnung Anwendung, wenn eine der Partei ein Einleitungsschreiben nach Art. 6 Absatz 1 beim Sekretariat einreicht und die andere Partei bzw. die anderen Parteien sich darauf mit einem Schreiben nach Art. 6 Absatz 2 einlassen. Das Sekretariat übermittelt in diesem Fall jeder der Parteien jeweils eine Ausführung dieser Mediationsordnung .

Art. 2 Vertraulichkeit

1. Sämtliche am Mediationsverfahren Beteiligten sind verpflichtet, über die Einleitung des Mediationsverfahrens, das Mediationsverfahren selbst, dessen Inhalt und Beendigung strengste Vertraulichkeit zu wahren.
2. Die Parteien, der Mediator, die nach Art. 7 Absatz 4 dieser Mediationsordnung konsultierten Fachleute sowie die nach Art. 7 Absatz 3 zugezogenen Vertreter und Beistände, unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung nach Anlage 2 zu dieser Mediationsordnung. Die Vertraulichkeitserklärungen werden in hinreichender Zahl für die Parteien und das Sekretariat bei diesem hinterlegt. Das Sekretariat übermittelt jeder Partei eine Ausführung jeder Vertraulichkeitserklärung.
3. Der Mediator darf in Gerichts- oder Schiedsverfahren über sämtliche mündlichen oder schriftlichen Informationen, Tatsachen, Anregungen, Einigungsvorschläge, Mitteilungen jeglicher Art und Verhaltensweisen der Parteien, seiner selbst, der im Sekretariat mit dem Mediationsverfahren befassten Personen sowie der nach Art. 7 Absatz 4 der Mediationsordnung konsultierten Fachleute nicht als Zeuge aussagen.
4. Dem Mediator ist es untersagt ihm anvertraute Dokumente, seine Mitschriften, Aufzeichnungen oder jegliche andere Nachweise zu dem Mediationsverfahren offenzulegen, es sei denn sämtliche Parteien erklären sich damit einverstanden. Dem Mediator ist es untersagt die in Einzeltreffen von einer Partei genannten Informationen ohne deren vorherige ausdrückliche Zustimmung offenzulegen.
5. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens hat der Mediator die von den Parteien ausgehändigten Dokumente mitsamt eventuell angefertigter Kopien diesen zurückzureichen. Aufzeichnungen und jegliche andere Nachweise zum Inhalt des Mediationsverfahrens hat er zu vernichten.
6. Das Sekretariat hat Dokumente, welche ihm während des Mediationsverfahrens überreicht werden, für Dritte unzugänglich zu verwahren. Das Sekretariat darf keine Kopien von Mitteilungen jeglicher Art sowie von zwischen den Parteien gewechselten Schreiben anfertigen und/oder behalten und/oder Dritten zugänglich machen. Nach Abschluss des Mediationsverfahrens vernichtet das Sekretariat sämtliche Dokumente und jegliche anderen Nachweise zum Inhalt des Mediationsverfahrens. Das Sekretariat darf

jedoch für dieses bestimmte Dokumente, wie die Einleitungsschreiben nach Art. 5 Absatz 4 sowie die Vertraulichkeitserklärungen nach Absatz 2 dieses Artikels verwahren.

Art. 3 Der Mediator

1. Als Mediator kann jede natürliche Person benannt werden, die von den Parteien für fachkundig und geeignet gehalten wird, den Abschluss einer Vereinbarung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen zu begünstigen.
2. Die Kammer erstellt ein Verzeichnis mit Mediatoren, die über eine Ausbildung als Mediator, über einschlägige fachliche und sprachliche Kenntnisse verfügen und sich durch Erfahrungen auszeichnen, die eine besondere Kompetenz im deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehr nachweisen. Dieses Verzeichnis wird auch auf der Internetseite der Kammer veröffentlicht. Die Parteien können auch Personen benennen, welche nicht in diesem Verzeichnis aufgeführt sind.
3. Mediator darf nicht sein, wer in der Vergangenheit im Zusammenhang mit derselben Streitangelegenheit als Schiedsrichter, Richter oder Parteivertreter befasst war. Ist der als Mediator Benannte in der Vergangenheit für eine der Parteien beratend oder in anderer Eigenschaft tätig gewesen, muss er dies vor Annahme des Amtes mitteilen.
4. Soweit der Mediator dies für den erfolgreichen Ausgang des Mediationsverfahrens förderlich hält, kann er Mitarbeiter seines Vertrauens hinzuziehen, für die er unmittelbar und vollumfänglich verantwortlich ist. Der Mediator hat Anspruch auf Zahlung eines Honorars, das sich nach der Gebührenordnung zu dieser Mediationsordnung bestimmt und dem die Parteien mit Unterzeichnung des Einleitungsschreibens zustimmen.

Art. 4 Pflichten des Mediators

Der Mediator bemüht sich nach bestem Wissen und Gewissen möglichst schnell die Findung einer endgültigen, tragfähigen und durchsetzbaren Einigung zwischen den Parteien zu fördern. Dabei muss er unparteilich, unabhängig und gerecht sein und den Grundsatz des rechtlichen Gehörs beachten. Er berücksichtigt die Parteiinteressen, deren Rechte und Pflichten sowie eventuelle zwischen den Parteien bestehende Übungen oder allgemeine Handelsbräuche.

Art. 5 Bestimmung des Mediators

1. Jede Partei schlägt in ihrem Einleitungsschreiben eine Person als Mediator vor. Stimmen die Vorschläge der Parteien überein, benachrichtigt das Sekretariat den Benannten unverzüglich unter gleichzeitiger Übermittlung der Einleitungsschreiben der Parteien. Nimmt der als Mediator Benannte das Angebot der Parteien an, schließt er mit den Parteien einen Mediationsvertrag (*Anlage 3*) und führt das Mediationsverfahren nach den Vorschriften dieser Mediationsordnung. Der Mediator benachrichtigt das Sekretariat von der Annahme der Benennung und der Unterzeichnung des Mediationsvertrages.
2. Machen die Parteien keine oder nicht übereinstimmende Vorschläge zur Person des Mediators, schlägt das Sekretariat unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenzen und sprachlichen Kenntnisse, welche die Meinungsverschiedenheit gegebenenfalls erfordert, eine oder - auf Verlangen der Parteien - mehrere Personen aus dem Verzeichnis der Kammer nach Art. 3 Absatz 2 vor.

Art. 6 Einleitung des Mediationsverfahrens

1. Das Mediationsverfahren wird mit einem ersten Schreiben, das beim Sekretariat eingereicht wird, und der Zahlung des Anteils an der Verfahrensgebühr, der auf die Partei nach Art. 10 Absatz 3 entfällt, eingeleitet.
2. Nach Eingang des Anteils an der Verfahrensgebühr, der auf die Partei nach Art. 10 Absatz 3 entfällt, leitet das Sekretariat das erste Einleitungsschreiben umgehend der oder den anderen Parteien zu und bittet diese darauf innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Tagen mit ihrem Einleitungsschreiben zu erwidern sowie die jeweiligen Anteile an der Verfahrensgebühr nach Art. 10 Absatz 3 zu zahlen. Das Sekretariat kann das Mediationsverfahren für beendet erklären, falls die andere Partei oder die anderen Parteien innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nicht erwidert/erwidern und auf jeden Fall bei Verweigerung der Erwidernung durch die andere/-n Partei/-en.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren Parteien, von denen lediglich einige auf das Mediationsverfahren einlassen, entscheiden jene Parteien, welche sich eingelassen haben, ob das Mediationsverfahren fortgeführt wird. Die Parteien teilen ihre Entscheidung dem Sekretariat mit.

3. Die Einleitungsschreiben enthalten:

- eine zusammenfassende Schilderung der Angelegenheit, der Meinungsverschiedenheit und der Forderungen der Partei;
- die Bezeichnung der anderen Partei oder Parteien;
- die mindestens annäherungsweise Angabe des Wertes der Angelegenheit;
- gegebenenfalls die Benennung einer Person als Mediator;
- gegebenenfalls die Erklärung, die Meinungsverschiedenheit in ein Schiedsverfahren überleiten zu wollen, sollte eine Vereinbarung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Einleitung des Mediationsverfahrens gefunden werden.

Den Einleitungsschreiben können Unterlagen, welche sich auf die Meinungsverschiedenheit beziehen, beigelegt werden.

4. Die Einleitungsschreiben und die zugehörige Dokumentation ist in hinreichender Zahl für die weiteren Parteien, den Mediator und das Sekretariat einzureichen.
5. Der Mediator kontaktiert die Parteien umgehend, spätestens jedoch nach einer Woche nach Erhalt der Einleitungsschreiben.
6. Soweit nicht bereits durch die Parteien geschehen, wählt der Mediator die Sprache des Mediationsverfahrens.

Art. 7 Weiteres Mediationsverfahren

1. Das weitere Mediationsverfahren leitet der Mediator nach seinem fachmännischen Urteil unter strenger Berücksichtigung der in Art. 4 bestimmten Pflichten.
2. Der Mediator kann von den Parteien weitere mündliche und schriftliche Informationen anfordern. Er kann Zusammenkünfte mit allen sowie mit einzelnen Parteien einberufen.
3. Der Mediator bestimmt unter Berücksichtigung der Parteiinteressen den Zeitpunkt und den Ort der Zusammenkünfte mit den Parteien. Die Zusammenkünfte sollen grundsätzlich in der Kammer stattfinden. Die Parteien nehmen persönlich an den Zusammenkünften teil oder in Ausnahmefällen durch hinreichend bevollmächtigte Vertreter. Die Parteien können sich auf eigene Kosten durch Vertrauensleute, Anwälte oder Vertreter von

Fachverbänden unterstützen lassen, die die Bestimmungen dieser Mediationsordnung wie die Parteien selbst zu beachten haben.

4. Falls der Mediator die Konsultation fremder Fachleute für förderlich hält, kann er das Einverständnis der Parteien zu deren Hinzuziehung zu Zusammenkünften mit einer oder allen Parteien verlangen. Die Parteien übernehmen die dadurch anfallenden Kosten.
5. Der Mediator kann Empfehlungen aussprechen, den Parteien jedoch keine Einigung aufzwingen.

Art. 8 Beendigung des Mediationsverfahrens

1. Ist eine Einigung über die Meinungsverschiedenheit ganz oder teilweise erreicht worden, ist sie in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten. Der Mediator soll die Parteien bei der Abfassung eines klaren und vollständigen Vertrages unterstützen. Der Mediator soll zur Aufnahme einer Schiedsklausel in den Vertrag auffordern. Mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen den Parteien gilt das Mediationsverfahren insoweit als beendet. Hiervon benachrichtigt der Mediator das Sekretariat umgehend und schriftlich.
2. Ist der Mediator der Meinung, dass eine Einigung zwischen den Parteien ganz oder teilweise nicht erzielt werden kann, erklärt er das Mediationsverfahren insoweit für beendet. In diesem Fall soll er die Parteien zu einer Streitentscheidung im Wege eines Schiedsverfahrens auffordern.
3. Das Mediationsverfahren soll ohne die ausdrückliche Zustimmung der Parteien nicht länger als 45 (fünfundvierzig) Tage ab Einleitung dauern.
4. Jede Partei kann jederzeit per schriftlicher Erklärung an den Mediator oder das Sekretariat das Mediationsverfahren für beendet erklären. Geht die Erklärung beim Sekretariat ein, benachrichtigt es umgehend die anderen Parteien und den Mediator.
5. Das Sekretariat erklärt das Mediationsverfahren für beendet, falls die Parteien trotz schriftlicher Mahnung die Verfahrensgebühr oder den Honorarvorschuss des Mediators nicht bezahlen.

Art. 9 Auswirkungen auf andere Verfahren

1. Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer des Mediationsverfahrens keine gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, einzuleiten. Bei laufenden Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren verpflichten sich die Parteien das Ruhen des Verfahrens für die Dauer des Mediationsverfahrens zu beantragen, falls die Dauer des Mediationsverfahrens das Gerichts- oder Schiedsverfahren beeinflusst.
2. Durch die Parteien vertraglich bestimmte Fristen für Rechte und Pflichten, die Gegenstand des Mediationsverfahrens sind, sind für die Dauer des Mediationsverfahrens gehemmt.

Art. 10 Kosten des Mediationsverfahrens

1. Als Kosten des Mediationsverfahrens im Sinne dieser Mediationsordnung gelten die Gebühren des Sekretariats, das Honorar des Mediators sowie die Auslagen des Sekretariats (Porto, Raummiete, usw.) und des Mediators (Porto, Fahrtkosten, usw.).
2. Die Verfahrenskosten fallen an, auch wenn eine Einigung zwischen den Parteien ganz oder teilweise nicht erzielt wurde.
3. Die Parteien tragen die Kosten des Mediationsverfahrens zu gleichen Teilen, soweit sie keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Dem Sekretariat und dem Mediator haften sie insoweit gesamtschuldnerisch.
4. Die Verfahrensgebühr des Sekretariats sowie ein angemessener Vorschuss auf das Honorar des Mediators zahlen die Parteien bei Einleitung des Mediationsverfahrens; Auslagen des Sekretariats und des Mediators auf Anforderung.
5. Die Verfahrensgebühr des Sekretariats sowie die Höhe des Stundenhonorars des Mediators bestimmen sich nach der Gebührenordnung zu dieser Mediationsordnung.

Art. 11 Sprachliche Fassungen dieser Mediationsordnung

1. Die vorliegende Mediationsordnung liegt in einer italienischen und einer deutschen

Fassung vor, welche beide gleichwertig Gültigkeit beanspruchen.

2. In etwaigen Fällen von Divergenzen der beiden Fassungen obliegt es dem Sekretariat und dem Mediator, die fraglichen Normen so auszulegen, dass deren Inhalt zur Übereinstimmung gebracht wird, wobei die gesamte Mediationsordnung zu berücksichtigen ist.
3. Falls eine Auslegung entsprechend den Vorgaben des vorstehenden Absatzes nicht möglich ist, gilt diejenige sprachliche Fassung der Mediationsordnung als maßgeblich, welche in der Sprache des Mediationsverfahrens abgefasst ist.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Mediationsordnung tritt am 15.10.2009 in Kraft.